

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	10.09.2019

Straßenreinigungssatzung der Stadt Köln

Von der FDP wurde folgende Anfrage gestellt:

- 1. Große Wohnungsgesellschaften, wie z.B. Vonovia und LEG haben keinen vor Ort wohnenden Hausmeister, sondern einen Service. Wie wird der Service darüber informiert, dass er in Anliegerstraßen auch für die Reinigung der Gehwege-/ Fahrbahnen zuständig ist, z.B. LEG im Hölderinweg oder Vonovia im Ahornweg in Gremgel? Was passiert bei Nichteinhaltung?**

Wenn die Anliegerreinigung durch den Grundstückseigentümer auf einen Servicedienstleister übertragen, erhält die Stadt Köln hierzu keine Information. Vielmehr muss der Grundstückseigentümer den Dienstleister hierüber informieren. Gerade den großen Wohnungsdienstleisters ist bekannt, dass aus dem Gebührenbescheid hervorgeht, wenn die Straße von der AWB GmbH gereinigt wird. Ansonsten ist der Grundstückseigentümer zuständig.

Bei Nichteinhaltung und starker Verschmutzung muss das Ordnungsamt tätig werden und den Grundstückseigentümer auffordern, seinen Reinigungspflichten nachzukommen. Wenn den AWB-Gruppenleitern in der Straßenreinigung starke Verschmutzungen über einen längeren Zeitraum auffallen, wird dies dokumentiert und die Straße zukünftig in die Straßenreinigungssatzung aufgenommen.

- 2. Werden Eigentümer, die ein Haus zum Beispiel in einer Anliegerstraße neu erworben haben oder dort wohnen, schriftlich informiert, welche Pflichten aus der Straßenreinigungssatzung der Stadt Köln auf sie zukommen? Wenn ja, von wem wird dieses Schreiben versandt?**

Hierzu erfolgt keine schriftliche Information. Die Bürgerinnen und Bürger werden über den Abfallkalender informiert. Weiterhin sind die Zuständigkeiten für die Reinigung auf der Internetseite der AWB GmbH hinterlegt.

- 3. Wenn nein, auf welche Weise sieht die Verwaltung eine Möglichkeit, alle Wohnungsbaugesellschaften sowie Bürgerinnen und Bürger über die Straßen- und grundstücksbezogene Reinigung zu informieren?**

Eine Möglichkeit, die Wohnungsbaugesellschaften, Bürgerinnen und Bürger über eine grundstücksbezogene Reinigung zu informieren, sieht die Verwaltung nicht. Das Kassenamt, von dem die Gebührenbescheide verschickt werden, verfügt z. B. nicht über die Daten der Mieter. Die Wohnungsbaugesellschaften sind gut informiert und nehmen es in der Regel in der Hausordnung auf, wenn die Mieterinnen und Mieter für die Reinigung zuständig sind. Die Stadt hat jedoch keine Informationen, wenn die Wohnungsbaugesellschaften einen Dienstleister beauftragt haben.

4. **Im jährlichen Bescheid über die Grundsteuer, Müllbeseitigungs- Straßenreinigungskosten liegt seit einigen Jahren Werbematerial der AWB bei. Besteht die Möglichkeit, regelmäßig mit dem Bescheid eine grundstückbezogene Mitteilung der Straßenreinigungssatzung zu übersenden?**

Wie dargestellt, ist eine grundstückbezogene Mitteilung nicht möglich. Wir werden allerdings in der nächsten Anlage zum Gebührenbescheid dieses Thema aufgreifen.

5. **Manche Fahrbahnen werden regelmäßig von der AWB gereinigt. Was passiert, wenn der Straßenreinigungstermin auf einen Feiertag fällt oder wegen wichtiger Einsätze im Winterdienst ausfällt? Wird der Termin um einen Tag verschoben, wie bei der Müllabfuhr oder entfällt er ganz und erhalten die Grundstückeigentümer darüber eine Gutschrift?**

Dies ist in der Straßenreinigungssatzung geregelt. Gemäß § 4 Abs. 4 und 5 erfolgt keine Reinigung, wenn die Reinigungskräfte zur Winterwartung eingesetzt sind. Es findet keine Nachreinigung statt. An Wochenfeiertagen erfolgt ebenfalls keine Reinigung. Dies gilt nicht, wenn die im Straßenreinigungsverzeichnis vorgesehene Reinigungshäufigkeit siebenmal wöchentlich oder mehr beträgt. Dann erfolgt auch an Feiertagen eine Reinigung.

Gemäß § 10 entsteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder –erstattung der Straßenreinigungsgebühr bei Ausfall durch

- a) Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub und Blüten oder infolge von Verunreinigungen nach Karnevals- und Silvesterveranstaltungen,
- b) unvorhersehbaren Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse (z.B. Sturm oder Starkregen),
- c) Straßenbauarbeiten

sofern die unter a) bis c) genannten Ausfälle einzeln oder gemeinsam einen zusammenhängenden Monat nicht überschreiten. Ansonsten erfolgt eine Erstattung.